



Informationen

zu den zuwendungsfähigen- und nicht zuwendungsfähigen Kosten bei Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe der gewerblichen Wirtschaft / Zielgebiet RWB/Konvergenz

(Stand: 01. November 2010)

Allgemeine Hinweise

Zuwendungsfähig sind Ausgaben des Zuwendungsempfängers, soweit sie ursächlich im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, zur Durchführung unbedingt erforderlich sind und den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen. Nicht zuwendungsfähig sind Kosten die nicht Bestandteil des Antrages und Zuwendungsbescheides sind.

Investitionsgüter sind nur förderfähig, wenn diese als langlebige Wirtschaftsgüter im Sachanlagevermögen aktiviert und nicht als geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) im Jahr der Anschaffung abgeschrieben werden.

Zuwendungsfähige Kosten

Anschaffungs- und Herstellungskosten neuer Wirtschaftsgüter

- Kosten durch vorbereitende Maßnahmen (Planungskosten, Sondergenehmigungen (BlmSchG), Geländegestaltung, Projektmanagementkosten, Ausschreibungskosten Abbruch von Gebäuden und von Leitungen, Altlastensanierung)
- Grunderwerbskosten (Kaufpreis etc., z.B. Notargebühren, Grunderwerbssteuer, Vermessungskosten, Gerichtskosten)
- Baukosten (Erschließungskosten, Gebäudeanschlusskosten, Außenanlagen, Kosten für das Gebäude, Endreinigung)
- Baunebenkosten (Honorare für Architekten, Ingenieurleistungen, soweit sie für die projektbezogene Ausführungsplanung, Entwurfsgenehmigung, Baubetreuung, Bauleitung etc. anfallen)
- Maschinen und Anlagen (wenn diese dem Sachanlagevermögen des Zuwendungsempfängers zugerechnet werden), Anlagen bezogene Schulungskosten; einschließlich Aufbaukosten)
- Einrichtungen
- Lohnkosten (ausschließlich im Rahmen eines lohnkostenbezogenen Zuschusses)

Immaterielle Wirtschaftsgüter

- Patente, Lizenzen soweit diese aktiviert werden (näheres siehe Ziff. 2.6.2 Koordinierungsrahmen)

Nicht zuwendungsfähige Kosten

- Entschädigungen, Makler- und sonstige Gebühren, Disagio, Bereitstellungszinsen; Mahngebühren und sonstige Finanzierungskosten
- Umsatzsteuer
- Kosten der Einweihungsfeier, Grundsteinlegung, Erster Spatenstich o. ä.
- Bewirtungskosten
- Versicherungskosten
- Kosten für Rechtsberatung oder Beratungen anderer Art
- Investitionen, die ausschließlich der Ersatzbeschaffung dienen,
- Reparaturkosten
- die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für PKW, Kombifahrzeuge, LKW, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge; außerdem sind ausgeschlossen sonstige Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn, es handelt sich um den Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder das erwerbende Unternehmen ist ein Unternehmen in der Gründungsphase und die Wirtschaftsgüter werden nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft oder wurden nicht bereits früher mit öffentlichen Mitteln gefördert. Bemessungsgrenze für die Förderung von gebrauchten Betriebsstätten ist dabei in jedem Fall der Buchwert des Veräußerers.